

Neufassung der Satzung

Pferdesportverein Syke e.V. kurz PSV Syke

Stand : 05.1.2023

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Der Pferdesportverein Syke e.V. mit Vereinssitz in Syke-Osterholz, Geestrand 20, vormals Reit- und Fahrverein Okel und Umgegend e.V., ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht in SYKE eingetragen. Das Gründungsjahr ist 1909.

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen (LSB) und durch die Mitgliedschaft im Pferdesportverband Hannover e.V. (kurz: PSV-Han) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN) angeschlossen.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der RV bezweckt:

1.1 Die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren, Voltigieren und sonstige Pferdesportarten.

1.2 Die Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferd in allen Disziplinen.

1.3 Ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Freizeit-, Breiten-, und Leistungssports aller Disziplinen.

1.4 Hilfe und Unterstützung bei der mit dem Sport verbundenen Pferdehaltung als Maßnahme zur Förderung des Sports und Tierschutzes.

1.5 Die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreisverband Pferdesport Diepholz e.V. (KPSV).

1.6 Die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Frei-zeit- Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden.

1.7 Die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferde und Pferdehaltung im Gemeindegebiet.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigter Zwecke der Abgabenordnung 77 (§§ 52 ff) oder der an ihre Stelle tretenden Bestimmungen. Er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

ER IST POLITISCH, KONFESSIONELL UND ETHNISCH NEUTRAL.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

4. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.

5. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigen.

6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes darf das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden. (Vergl. § 12)

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme vom Vorstand erworben; das Mitglied wird in einer Vereinsverwaltungssoftware erfasst und geführt.

Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten. Bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stamm-Mitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.

2. Personen und Firmen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.

3. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Pferdesport und/- oder die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

4. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Kreisverbandes Diepholz (Regionsverband), des Landesverbandes (Pferdesportverband Hannover), der FN. (Landessportverband streichen. Die Mitglieder unterwerfen sich insbesondere der LPO und anderen, jeweils gültigen Durchführungsbestimmungen.

5. Mit der Mitgliedschaft verpflichtet sich jedes „Aktive Mitglied“ zur Absolvierung von jährlichen Arbeitsdiensteinsätzen. Für Förder- / und Ehrenmitglieder sind Arbeitsdienste rein freiwillig. Das Absolvieren dieser Arbeitsstunden dient der Pflege der Vereinsanlage, Erweiterungs- und Verschönerungsarbeiten als auch der Mithilfe bei Veranstaltungen aller Art. Einzelheiten über Arbeitsdienstregelungen werden durch die Mitgliederversammlung verabschiedet und dokumentiert. Eine Veröffentlichung und Einsichtnahme erfolgt über entsprechende Medien. Für nicht durchgeführte Sollstunden leistet das Mitglied eine finanzielle Entschädigung, welches in der Gebühren- / und Beitragsordnung geregelt ist.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres (31.12 d. Jahres), wenn das Mitglied sie bis zum 15. November des Jahres schriftlich kündigt; andernfalls endet die Vereinszugehörigkeit zum Ende des Folgejahres.

3. Ein Mitglied kann durch Schriftsatz aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung oder gegen satzungsmäßige Beschlüsse verstößt, das Vertragsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht, und-/ oder seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als 6 Monate nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die eine Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 5 Geschäftsjahr und Beiträge

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

2. Beiträge, Gebühren, Aufnahmegebühren, Umlagen und sonstige Nutzungsgebühren sowie deren Lastschriftinzug werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und werden in einer Beitrags- und Gebührenordnung geregelt. Diese Beitrags- und Gebührenordnung ist auf der Vereinshomepage für Mitglieder einsehbar.

3. Beiträge sind im Voraus des Geschäftsjahres zu zahlen. Soweit die Mitgliederversammlung keine anderslautende Entscheidung getroffen hat, kann der Stichtag zur Beitrags- und Gebührenerhebung jährlich durch den Vorstand bestimmt werden.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- Ausschüsse

§ 7 Mitgliederversammlung

1. In den ersten 4 Monaten eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Für den Fall gesetzlicher oder politischer Erlasse, kann die Versammlung zu einem anderen Zeitpunkt abgehalten oder ausgesetzt werden. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe von Gründen beantragt wird.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch postschriftliche Einladung an die Mitglieder, im Mailverfahren und/oder durch Bekanntmachung auf der Vereinshomepage unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen 2 Wochen liegen. Der Verein haftet nicht für das Nichtzustellen der Einladung aufgrund fehlerhafter Stammdaten; hier besteht eine Bringschuld der Mitglieder an den Verein, Änderungen der Stammdaten zu kommunizieren.

3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge auf Satzungsänderung werden nicht, andere Anträge nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschließt.

5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

6. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.

7. Fördernde Mitglieder sind stimmberechtigt.
Jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren sind nicht stimmberechtigt.

8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

- die Wahl des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes.
- die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern für die Dauer von 2 Jahren
- die Jahresrechnung
- die Entlastung des Vorstandes
- die Beiträge, Aufnahmegebühren, sonstige Gebühren und Umlagen
- die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins und
- die Anträge nach §§ 3 Abs. 1 letzter Satz, Abs. 3 und § 7 Abs. 4 dieser Satzung.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

§ 9 Vorstand

1. Der Verein wird von dem Vorstand geleitet.

2. Dem Vorstand gehören an (m/w/d):

- der/die Vorsitzende
- der/die stellvertretende Vorsitzende
- der/die Schriftführer(in)
- der/die Schatzmeister(in)
- der/die Jugendwart (in) (gemäß Jugendordnung)

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt.

4. Der Vorstand und erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während einer Amtszeit aus, ist vor der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl zu tätigen, oder aber der Vorstand besetzt den Vorstandsposten bis zur nächsten Mitgliederversammlung

kommissarisch. Scheiden der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende während der Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die eine Ergänzungswahl durchführt.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist oder mittels Vollmacht vertreten ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

6. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Gegenstände der Beratung und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes, Ausschüsse

Der Vorstand entscheidet über

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse
- die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist, und
- die Führung der laufenden Geschäfte.
- Zur Bearbeitung bestimmter Aufgaben oder Veranstaltungen kann der Vorstand Ausschüsse bilden, wobei die Genehmigung der Beschlüsse des Vorstandes unterliegen. Einem Ausschuss kann jedes Mitglied angehören; der Ausschuss wird für die Dauer der Aufgabe gebildet und dient der Förderung des Vereins.
- Beachtung und Veröffentlichung aktueller Datenschutzbestimmungen.

§ 11 Erweiterter Vorstand

1. Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- der/die stellvertretende Schriftführer(in)
- der/die stellvertretende Schatzmeister(in)
- der/die Hallenwart (in)
- der/die stellvertretende Hallenwart(in)
- der/die Beauftragte für den Breitensport
- der/die Beauftragte für den Fahrsport
- der/die Beauftragte für den Voltigiersport
- der/die Beauftragte für den Reitsport
- der/die Beauftragte für das Westernreiten

Für den Fall, dass eine Sparte im Verein zeitweilig nicht betrieben wird, kann dieser Posten im erweiterten Vorstand unbesetzt bleiben.

2. Die dem Vorstand vorbehaltenen Aufgaben werden sinngemäß auch auf die Mitglieder des erweiterten Vorstandes übertragen:

§ 12 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und vier Beisitzern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollen nach Möglichkeit über 35 Jahre alt sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von maximal 5 Jahren gewählt, Wiederwahl ist zulässig.

2. Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Schiedsgerichts nach der LPO gegeben ist.

3. Er tritt auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes Zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem dem Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten.

4. Er darf folgende Strafen verhängen:

- a) Verwarnung
- b) Verweis
- c) Aberkennung der Fähigkeit mit sofortiger Wirkung, ein Vereinsamt zu bekleiden.
- d) Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu 2 Monaten.

5. Jede dem Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 13 Geschäftsordnung, Beitrags-/Gebührenordnung, Hallenplan:

1. Die Geschäftsordnung regelt sämtliche Aufgaben und Zuständigkeitsbereiche aller Vorstandsmitglieder und Ausschussmitglieder.

2. Die Geschäftsordnung wird vom Vorstand erstellt und kann jederzeit entsprechend der aktuellen Anforderungen angepasst werden.

3. Die Beitrags-/Gebührenordnung regelt sämtliche Beiträge, Gebühren, Aufnahmegebühren, Nutzungsgebühren, Umlagen, Spartenbeiträge und sonstige Kostenarten.

4. Details zur Nutzung der Vereinsanlage werden im Hallenplan geregelt.

§ 14 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer gesonderten Mitgliederversammlung bei $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden; sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins

- a) an den "Kreis-Pferdesportverband Diepholz", der der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- b) an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die sportliche Förderung unter Beachtung allgemeinnütziger Zwecke.

Liste der Abkürzungen

Abs.	Absatz	K-PSV	Kreisferdesportverband
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch	RV	Reitverein
FN	Fédération Équestre Nationale	PSV	Pferdesportverband
LSB	Landessportbund	Vergl.	Vergleich
KSB	Kreissportbund		